

Statistik

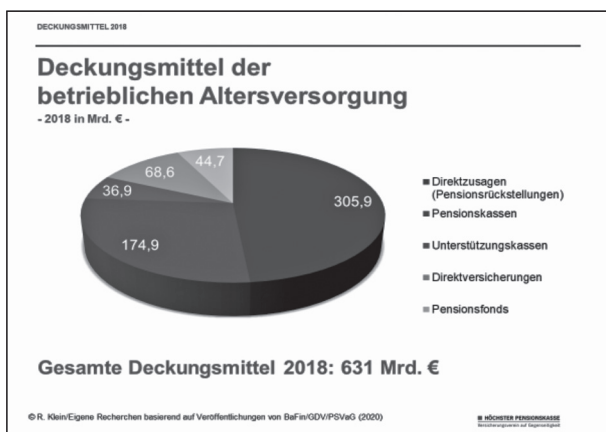
Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2018

Ralf Klein, Frankfurt am Main

Die positive Entwicklung der Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung hat sich auch in 2018 fortgesetzt. Die Deckungsmittel beliefen sich zum 31.12.2018 auf insgesamt 631 Mrd. Euro und verzeichneten damit einen Zuwachs in Höhe von rund 2,9% gegenüber 2017.

Für die einzelnen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ergibt sich folgendes Bild:

Die Deckungsmittel für die Direktzusagen beliefen sich in 2018 auf rund 305,9 Mrd. Euro. Davon entfielen rund 163 Mrd. Euro auf laufende Renten und rund 142 Mrd. Euro auf gesetzlich unverfallbare Anwartschaften. Damit bleibt die Direktzusage auch in 2018 mit einem Anteil von rund 48,5% an den gesamten Deckungsmitteln mit großem Abstand der bedeutendste Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Über 8 Millionen Versorgungsberechtigte sind durch eine Direktzusage begünstigt, die durch den PSVaG im Rahmen der §§ 7 ff. BetrAVG gesetzlich gegen die Insolvenz des Arbeitgebers geschützt ist. Die Deckungsmittel für Direktzusagen sind in 2018 gegenüber dem Vorjahr um rund 0,9% angestiegen.



Im Durchführungswege Pensionskasse sind die Deckungsmittel gegenüber dem Vorjahr von rund 168,9 Mrd. Euro auf rund 174,9 Mrd. Euro in 2018 angestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 3,6%. Die Pensionskassen sind damit der bedeutendste externe Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Die durchschnittliche Reinverzinsung über alle Pensionskassen lag bei 3,3%.

Insgesamt waren in 2018 rund 8,1 Millionen Anwärter und rund 1,4 Millionen Versorgungsempfänger bei den Pensionskassen versichert. Der Anteil der Deckungsmittel im Durchführungswege Pensionskasse an den gesamten Deckungsmitteln liegt bei rund 27,7%.

Ebenfalls positiv gegenüber dem Vorjahr hat sich der Durchführungswege Direktversicherung entwickelt. Die Deckungsmittel betragen in 2018 rund 68,6 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von rund 4,3%. Der Anteil an den gesamten Deckungsmitteln liegt bei rund 10,9% und damit auf dem Vorjahresniveau.

Die Deckungsmittel im Durchführungswege Unterstützungskasse sind gegenüber dem Vorjahr um rund 2,38% zurückgegangen. Die Deckungsmittel haben sich von rund 37,8 Mrd. Euro auf rund 36,9 Mrd. Euro vermindert. Der Anteil an den gesamten Deckungsmitteln liegt bei rund 5,8%. Bei den

Unterstützungskassen ist die Anzahl der versorgungsberechtigten Rentner von rd. 479.000 in 2017 auf rund 445.000 in 2018 zurückgegangen. Die Anzahl der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften in diesem Durchführungsweg beträgt rd. 1,64 Mio. Anwartschaften.

Die Deckungsmittel im Durchführungsweg Pensionsfonds sind in 2018 deutlich um rund 19,5% gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die Deckungsmittel liegen in 2018 bei rund 44,7 Mrd. Euro, dies entspricht einem Anteil von rd. 7,1% an den gesamten Deckungsmitteln der betrieblichen Altersversorgung. Die durchschnittliche Reinverzinsung der Kapitalanlagen über alle Pensionsfonds lag bei 2,6%, bei den Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern lag sie bei -2,6%.

Rund 685.000 Anwärter (Vorjahr: 651.000 Anwärter) und rund 369.000 Rentner (Vorjahr: 299.000 Rentner) sind Versorgungsberechtigte im Durchführungsweg Pensionsfonds.

Nach den letzten Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 1.1.2018 wird vom Gesetzgeber nun erneut in kurzer zeitlicher Folge eine wesentliche Änderung des Betriebsrentengesetzes vorgenommen. Vor dem Hintergrund der europäischen Insolvenzschutzrichtlinie 2008/94/EG und der Rechtssache EuGH C 168/18 wollte der Gesetzgeber einer drohenden Staatshaftung zuvorkommen. Mit der Einführung einer Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen gegen die Insolvenz des Arbeitgebers über den PSVaG hat der Gesetzgeber für Arbeitgeberinsolvenzen nach dem 31.12.2021 eine Regelung geschaffen, die den von einer Pensionskassenzusage begünstigten Arbeitnehmern eine zusätzliche Absicherung verschafft. Doch die Medaille hat zwei Seiten. Bei Pensionskassenzusagen, die über Pensionskassen durchgeführt werden, die nicht Protetektor angehören, kommen auf den jeweiligen Arbeitgeber zusätzliche Kosten in Form von PSV-Beiträgen und aufgrund deren Ermittlung zu. Dies sind überwiegend regulierte Pensionskassen. Bei Pensionskassen, die Protetektor angehören, entfallen diese zusätzlichen Kosten, da hier die Pensionskasse die entsprechenden Kosten entrichtet und die Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind. Es ist absehbar, dass dies Auswirkungen auf die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über regulierte Pensionskassen haben wird und zukünftig zu einer deutlichen Benachteiligung dieser Versorgungsträger im System der betrieblichen Altersversorgung führen wird. Eine solche benachteiligende Differenzierung innerhalb eines Durchführungsweges ist einmalig in der Geschichte der betrieblichen Altersversorgung.

Es ist aber auch in anderer Hinsicht eine Zäsur. Denn bislang ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass aufgrund der strengen Kapitalanlagevorschriften und der Regulierung der Pensionskassen durch das Versicherungsaufsichtsgesetz eine zusätzliche Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen nicht erforderlich ist. Dieser Gedanke ist mit der Neuregelung obsolet geworden. Anders als beim Pensionsfonds, der in der Kapitalanlage freier ist und deshalb bei seiner Einführung auch dem Insolvenzschutz über den PSVaG unterworfen wurde, werden für die Pensionskassen aber weiterhin die entsprechenden strengen Vorschriften für die Kapitalanlage gelten. Hier wäre es wünschenswert, dass das starre Korsett der jederzeitigen Bedeckung der Verpflichtungen gelockert werden könnte, ohne dass dies Nachteile für die Versicherten haben müsste.

Zur Vermeidung von Nachteilen für die regulierten Pensionskassen muss nun eine Lösung gefunden werden, dass die Pensionskassen – wie die Pensionsfonds auch – die Beiträge für ihre Arbeitgeber wirtschaftlich tragen können, sofern sie dies möchten. Im BetrAVG ist diese Möglichkeit bereits vorgesehen. Hier muss dringend eine entsprechende aufsichtsrechtliche Regelung folgen, damit sichergestellt wird, dass

nicht nur für die Pensionskassen, sondern für die betriebliche Altersversorgung insgesamt Schaden abgewendet wird. Hier gilt es, dringend sachgerechte Lösungen zu finden.

Die offensichtlich vorhandenen Vorbehalte bei der Umsetzung der mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten Reinen Beitragszusage auf tarifvertraglicher Basis scheinen auch darauf zurückzuführen sein, dass die Arbeitnehmer bei ihrer Altersversorgung **überwiegend** auf Garantien setzen wollen. Die Möglichkeit einer Rentenkürzung wiegt den Vorteil einer möglicherweise besseren Kapitalanlageperformance offenbar nicht auf. Die aktuelle Initiative des GDV zur Reduzierung der Beitragsgarantie bei Riester-Verträgen und in der betrieblichen Altersversorgung in Bezug auf die Beitragszusage mit Mindestleistung weist in eine Richtung, die für eine Akzeptanz der kapitalgedeckten Altersversorgung, oder noch schlimmer das Vertrauen in sie, problematisch werden könnte, auch wenn das Vorhaben versicherungsmathematisch begründbar ist. Die Akzeptanz insbesondere der Arbeitnehmer ist fundamental auch damit verknüpft, was sie aus einer kapitalgedeckten Altersversorgung an Leistungen erwarten dürfen und ob dies im Verhältnis zu den aufgewendeten Beiträgen steht.

Der Weg für eine Erhöhung der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung muss jedoch der sein, das Engagement und die Bereitschaft zur Vorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu erhöhen. Dafür müssen aber die Rahmenbedingungen verbessert werden. Ein gutes Beispiel für eine solche Verbesserung war die Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens sowie die Einführung des KVdR-Freibetrages, der zumindest ansatzweise die Nachteile des vollen Beitragssatzes ausgleicht und damit positive Signale setzt. Hier könnte der Gesetzgeber durchaus noch mehr tun. Neben den gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung spielt bei den Rahmenbedingungen insbesondere das Zinsniveau eine entscheidende Rolle.

Die Niedrigzinsphase wird uns vermutlich noch lange begleiten. Anzeichen für eine Besserung sind nicht zu erkennen. Bei der Erteilung von Versorgungszusagen in der Vergangenheit war das heutige niedrige Zinsumfeld nicht vorstellbar, dessen Ursprung überwiegend in den Maßnahmen der EZB in Folge der Finanzkrisen zu sehen ist. Ein Ende der Maßnahmen ist ebenso wenig absehbar wie die daraus resultierenden langfristigen Folgen. Allein aufgrund der Corona-Pandemie hat die EZB im März 2020 ein Ankaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme) aufgelegt, bei dem bis zu 750 Mrd. Euro eingesetzt werden sollen. Dieses Programm wurde von der EZB Anfang Juni auf ein Volumen in Höhe von 1,35 Billionen Euro aufgestockt und wurde zusätzlich mindestens bis Ende Juni 2021 verlängert. Ferner ist absehbar, dass die deutsche Wirtschaft aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Milliarden Steuergeldern unterstützt werden wird. Dass die geldpolitischen Maßnahmen auch große soziale und wirtschaftliche Folgen und damit auch massive Auswirkungen auf die kapitalgedeckte Altersvorsorge haben, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.5.2020¹ festgestellt. Die Altersversorgung der Menschen sicherzustellen, ist eine dringende politische Aufgabe und eine der großen Herausforderungen für die Zukunft. Die betriebliche Altersversorgung ist besonders geeignet, hier maßgeblich mit dazu beizutragen, dass diese Herausforderung bewältigt werden kann. Die gesetzliche Rente alleine reicht in Zukunft zur Vermeidung von Altersarmut nicht mehr aus. Deshalb müssen Maßnahmen von der Politik ergriffen werden, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung zielen und die sich vor allem positiv auf das Zinsniveau aus-

wirken müssen. Ansonsten ist am Ende der Staat derjenige, der, wie bei den großen Krisen der jüngeren Vergangenheit, als „lender of last resort“ einspringen muss, bei denen er aber auch gezeigt hat, welche großen Summen bereit gestellt werden können.

¹ Az.: 2 BvR 859/15, s. Rz. 173.